

Veröffentlicht am: 30.10.2019 um 17:33 Uhr

Freispruch oder Verurteilung?

Glandorfer Totschlag-Prozess: Staatsanwältin fordert zwölf Jahre Freiheitsstrafe

von Vivienne Kraus



Glandorf. Nach insgesamt elf Prozesstagen wurden am Mittwoch die Plädoyers im Glandorfer Totschlag-Prozess vorgetragen: Während die Staatsanwaltschaft vor der 6. Großen Strafkammer zwölf Jahre Gefängnis für den Angeklagten einfordert, plädiert die Verteidigung auf unschuldig.

Falsche Angaben in den Vernehmungen, eindeutige DNA-Spuren und das auffällige Verhalten des Angeklagten nach dem Tode des Opfers sprächen für die Schuld des 56-jährigen Angeklagten, so die Staatsanwaltschaft, trotz fehlender Tatwaffe. In wiederholten Vernehmungen habe der Angeklagte aus Osnabrück widersprüchliche Aussagen zu den letzten Treffen mit dem Opfer gemacht. Durch verschiedene Zeugenaussagen sei belegt, dass der 56-Jährige in den Tagen vor der Tat mit dem Opfer zusammen gewesen sei, vermutlich sogar bei ihm übernachtet hätte.

DNA-Spuren an Tatort und Leiche

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeklagten vor, das Opfer in der Nacht vom 10. auf den 11. Dezember 2018 in dessen Wohnung in Glandorf erst körperlich misshandelt und schließlich durch Ersticken getötet zu haben. Nach den Ausführungen der Staatsanwältin, habe es in der Wohnung des Opfers außer marginalen DNA-Verunreinigungen keine genetischen Hinweise auf eine unbekannte dritte Person gegeben. Unter den Fingernägeln des Opfers wurde eine besonders hohe Konzentration an DNA des Angeklagten gefunden.

Der Tatort, das Schlafzimmer des Opfers, und dessen entspannte Kleidung schließe zudem auf große Vertrautheit zwischen Täter und Opfer. Bettdecke, Kleidung des Opfers und verschiedene Gegenstände im Schlafzimmer wiesen zusätzlich eine hohe Anzahl an DNA-Spuren des Angeklagten auf.

Schlussendlich habe das auffällige Verhalten des Angeklagten nach der Tat den Tatverdacht verstärkt. Extrem häufige Anrufe des Angeklagten nach der Tat würden zusätzlich auf die Schuld des Osnabrückers verweisen, so die Staatsanwältin. Auf Grund der bewussten Falschangaben und der belastenden Menge an DNA fordert die Staatsanwaltschaft zwölf Jahre Freiheitsstrafe für den Angeklagten.

Verteidigung: Tötung nicht geklärt

Die Verteidigung forderte im Gegensatz dazu den Freispruch des Mandanten. Die Tötung sei durch den Prozess nicht geklärt worden und auch die Beweise durch die DNA-Spuren seien reine Interpretation der Staatsanwaltschaft. Zwar räumte der Verteidiger ein, dass keine eindeutigen Hinweise auf eine dritte Person in der Wohnung des Opfers gefunden wurden, dennoch sei der Angeklagte nicht Schuld am Tod des Opfers. Die Zeugen hätten den 56-jährigen weder eindeutig identifiziert, noch sei der Angeklagte die einzige Kontaktperson des Opfers gewesen.

Auch im Plädoyer des Verteidigers standen die DNA-Spuren im Vordergrund. Man müsse die gefundenen Spuren mit Vorsicht interpretieren, so der Rechtsanwalt des 56-jährigen Angeklagten. Die Spuren an Pullover und Bettdecke des Opfers seien durch eine defekte Heizung und das Teilen der Kleidung zu erklären. Beide Männer seien enge Freunde gewesen, so habe der Angeklagte dem Opfer auch die Fingernägel geschnitten. Dies erkläre das erhöhte DNA-Aufkommen an Nagelknipser und unter den Fingernägeln des Opfers.

Unbekannte DNA

Der Trinksaumabstrich, der in der vorangegangenen Beweisaufnahme eine unbekannte DNA-Spur bestätigte, entlastete den Angeklagten. Laut Verteidigung könne die DNA nur durch das Trinken aus der Öffnung unter den geschlossenen Deckel des Tetrapaks gekommen sein. Folglich habe eine dritte Person, der mutmaßlicher Täter sich in der Wohnung befunden und seine Spuren beseitigt.

In den Vernehmungen habe sein Mandant kooperativ seine Erinnerung über die Zeit vor dem Todesfall seines Bekannten dargelegt und Fragen plausibel beantwortet, so der Verteidiger. "Die Aussagen haben Hand und Fuß" und auch die Offenlegung seines Mobiltelefons spreche für die Unschuld des Angeklagten. Die Verteidigung plädiert auf Freispruch.

Der 56-jährige Angeklagte schloss sich abschließend den Ausführungen seines Anwalts an und betonte die innige Freundschaft zwischen den beiden Männern.

Die Entscheidung des Gerichts wird voraussichtlich am Mittwoch, 6. November, im Landgericht Osnabrück verkündet.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.